

—————
===== Kanton Zug

Gemeinde Hünenberg

Grasteeri Landi Hünenberg
Ersatzneubau Silo
Parzelle Nr. 1525

Bericht zur Baulinienplan-Änderung

Kontrollblatt

Ansprechperson Tibor Enderes / Stefan Aufdermauer
Tel. direkt +41 41 748 20 93
Email tibor.enderes@gruner.ch

Änderungsgeschichte

Version	Änderung	Kürzel	Datum
-	Auflageprojekt - Vorabzug	ET / ast	31.10.2023
11.11.2023	Vorabkontrolle TBA	ET / ast	11.11.2023
15.11.2023	Einreichung bei Gemeinde Hünenberg	ET / ast	15.11.2023

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Einleitung	3
1.1 Ausgangslage	3
1.2 Gegenstand der Planung	3
2 Sondernutzungspläne	3
2.1 Baulinie (befristet)	3
2.2 Erlass von kantonalen Zonen- und Sondernutzungen	3

1 Einleitung

1.1 Ausgangslage

Die bestehende Silo- Anlage der Grastrocknungsanlage LANDI Hünenberg ist veraltet und muss saniert werden. Aufgrund des schlechten Zustandes hat sich die Bauherrschaft entschieden, die Silo- Anlage durch einen Ersatzneubau zu ersetzen und auf den neusten Stand der Technik zu bringen. Der Perimeter der geplanten Silo- Anlage befindet sich im Bereich einer per Regierungsratsbeschluss vom 19.12.2017 beschlossenen Baulinie (befristet). Diese Baulinie (befristet) wurde aufgrund des damaligen Planungsstandes des Projektes "Umfahrung Cham Hünenberg" ausgeschieden. Es war vorgesehen, die Stromeinspeisung des projektierten "Knoten Oberbösch" mittels neuem Kabeltrasse an dem sich im Gebäude der Grastrocknungsanlage integrieren- ten Traforaum zu erschliessen (Trafostation: EGH, Elektrogenossenschaft Hünenberg).

1.2 Gegenstand der Planung

Nach aktuellem Planungsstand der Umfahrung Cham-Hünenberg (UCH) sind für die Strom-Erschliessung des "Knoten Oberbösch" keine zusätzlichen Kabeltrassen im Bereich des Silo-Ersatzneubau's auf der GS Nr. 1525 mehr vorgesehen. Die Erschliessung wird über das bereits bestehende Kabelrohrblock-Trasse erfolgen (zusätzlicher Kabeleinzug). Somit sind im Perimeter des geplanten Silo- Ersatzneubaues in Zusammenhang mit dem Projekt "Umfahrung Cham Hünenberg" keine baulichen Massnahmen mehr vorgesehen. Die beschlossene Baulinie (befristet) kann somit in diesem Bereich als obsolet betrachtet werden.

2 Sondernutzungspläne

Baulinien-, Niveaulinien- sowie Strassenpläne sichern Strassen, Trassen, Wege und Plätze und halten Räume frei, insbesondere für bestehende oder künftige Verkehrsanlagen. Sie dienen der Gestaltung des Verkehrsraums und des Siedlungsbildes. Wer für die Verkehrsanlage zuständig ist, erlässt die erforderlichen Baulinien- oder Strassenpläne. Die Anhörung eines mitbetroffenen Gemeinwesens ist zu gewährleisten (§ 31 des Planungs- und Baugesetzes vom 26. November 1998 [PBG; BGS 721.11]).

2.1 Baulinie (befristet)

Unter Beibehaltung der momentanen befristeten Baulinie, kann das seitens Bauherrschaft geplante Bauvorhaben (Silo- Ersatzneubau) nicht bewilligt werden.

Die Bauherrschaft (LANDI Hünenberg) beantragt somit die Mutation der bestehenden befristeten Baulinie gemäss Planbeilage (Nr. E-23-01317-000 – 011, Dossier Baugesuch).

Wir bitten die zuständige Behörde unser Anliegen wohlwollend zu prüfen.

2.2 Erlass von kantonalen Zonen- und Sondernutzungen

Sollen kantonale Zonen- und Sondernutzungspläne erlassen, geändert oder aufgehoben werden, holt die zuständige Behörde die erforderlichen Mitberichte ein. Die Betroffenen sind, soweit möglich, direkt zu benachrichtigen. Für die Gewährung des rechtlichen Gehörs ist die Amtsblattpublikation massgebend.

Gruner AG, Zug

Stefan Aufdermauer
Leiter Konstruktion Zentralschweiz